

Gemeinde Meggen

Gemeinde Meggen



Bau- und Zonenreglement

Teiländerung: § 2 «Zoneneinteilung», § 7a «Zentrumszone, Ze» und Nutzung § 11 «Zone für öffentliche Zwecke, öZ»

Öffentliche Auflage vom 13. März 2023 bis 11. April 2023

An der Urnenabstimmung beschlossen am 26. November 2023

Der Gemeindepräsident

Urs Brücker



Der Gemeindeschreiber

Daniel Ottiger

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 397 vom 16. April 2024 unverändert genehmigt.

14. Mai 2024

(Unterschrift)



Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen (Ausgabe November 2021) wird wie folgt angepasst resp. ergänzt (Änderungen in blau):

§ 2
Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Eidg. Lärmschutz-Verordnung eingeteilt:

Bauzonen			ES
[...]	[...]	[...]	[...]
b)	Gemischte Zonen		
	3-geschossige Wohn-/Geschäftszone	WG-3	III
	Kernzone	Ke	III
	Zentrumszone	Ze	III
[...]	[...]	[...]	[...]

§ 7a
Zentrumszone Ze

- ¹ Die Zentrumszone dient dem Erhalt, der Erneuerung und der Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung an zentralen Lagen.
- ² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen, für nicht oder mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, für Kultur und Freizeit sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- ³ Gebäudevolumen, Gebäudeformen und Umgebungsgestaltung haben sich gut ins Orts- und Strassenbild einzugliedern. Die geschlossene Bauweise ist nur im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen zulässig.
- ⁴ Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten entlang der Kantonsstrasse müssen die strassenseitigen Fassaden funktional und optisch auf den Strassenraum ausgerichtet sein. Im Geschoss auf Niveau der Kantonsstrasse sind in erster Bautiefe keine auf die Strasse orientierten Wohnungen gestattet.
- ⁵ Entlang der Kantonsstrasse gilt in erster Bautiefe das Niveau des angrenzenden Trottoirs als massgebendes Terrain.
- ⁶ Es gilt zusätzlich Folgendes:

a)	Firsthöhe	14.50 m
b)	Grenzabstand	4.00 m* / 5.00 m
	*Grenzabstand in erster Bautiefe bis max. 30.00 m im Bereich Kantonsstrasse.	
c)	Nutzung	Die Gemeinde legt mit den Bebauungsplänen «Luzernerstrasse» und «Mühleweiher» die zulässige Nutzung unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen fest.
d)	Lärm-Empfindlichkeitsstufe	III

⁷ Bei besonders guter Gestaltung und Eingliederung der Bauten und Anlagen kann die Gemeinde in der Zentrumzone bei Vorliegen von Bebauungsplänen, ab einer Richtgrösse von 3'000 m² Arealfläche, bis zu 6.00 m höhere Firsthöhen gewähren. In der Zentrumzone sind Bebauungspläne mit solchen Abweichungen auf der Grundlage eines Qualitätsverfahrens mit wenigstens drei beurteilbaren Projektentwürfen von voneinander unabhängigen Verfassern zu erarbeiten.

§ 11

Zone für öffentliche Zwecke

öZ

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.

² Diese Zone umfasst auch allgemeine Nutzungen, wie z.B. Toilettenanlagen, Entsorgungsstationen, Bushaltekabinen, Parkplätze usw., die nachfolgend nicht einzeln aufgeführt sind.

³ Die Zone für öffentliche Zwecke wird folgenden Nutzungen zugeführt und ist im Zonenplan gebietsweise wie nachstehend nummeriert:

[...] [...]

~~Zone 8~~ ~~Altschulhaus;~~
~~Schul-, Spiel- und Freizeitanlagen, Entsorgungsanlagen~~

[...] [...]

